# Gemeinde Zell

# Friedhofverordnung

**vom 12. Juli 2007**

## INHALTSVERZEICHNIS

**1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... 4**

Artikel 1 Grundlagen ..... 4
Artikel 2 Friedhofvorsteher/in ..... 4
Artikel 3 Friedhofgärtner/in ..... 4
Artikel 4 Sarglieferungen und Leichentransporte ..... 4

**2 BESTATTUNGSORDNUNG ..... 4**

Artikel 5 Bestattungen / Urnenbeisetzungen ..... 4
Artikel 6 Bestattungen Auswärtiger ..... 4
Artikel 7 Auswärtige Bestattungen von Einwohner/innen ..... 5
Artikel 8 Aufbahrung ..... 5
Artikel 9 Leistungen der Gemeinde ..... 5
Artikel 10 Wahl der Bestattungsart ..... 5
Artikel 11 Regelung der Bestattung und Abdankung ..... 5
Artikel 12 Bestattungszeiten ..... 5
Artikel 13 Ort der Abdankung ..... 6

**3 FRIEDHOF ..... 6**

Artikel 14 Eigentumsrechte ..... 6
Artikel 15 Aufsicht und Betrieb ..... 6
Artikel 16 Öffnungszeiten ..... 6
Artikel 17 Tiere ..... 6

**4 GRÄBER ..... 6**

Artikel 18 Gräberplan ..... 6
Artikel 19 Einteilung ..... 6
Artikel 20 Grabermasse ..... 7
Artikel 21 Bezeichnung des Grabes ..... 7
Artikel 22 Zusätzliche Urnenbeisetzung ..... 7
Artikel 23 Exhumierung von Leichen ..... 7
Artikel 24 Ruhezeit der Gräber ..... 7
Artikel 25 Räumung ..... 7

**5 FAMILIENGRÄBER ..... 7**

Artikel 26 Allgemeines ..... 7
Artikel 27 Grösse ..... 8
Artikel 28 Auswärtige ..... 8

**6 GEMEINSCHAFTSGRAB ..... 8**

Artikel 29 Bestattungsart ..... 8
Artikel 30 Ruhefrist ..... 8
Artikel 31 Urne ..... 8
Artikel 32 Grabschmuck ..... 8
Artikel 33 Beschriftung ..... 8
Artikel 34 Bepflanzung ..... 8
Artikel 35 Kosten und Unterhalt ..... 8

**7 GRABMÄLER ..... 9**

Artikel 36 Allgemeines ..... 9
Artikel 37 Bewilligungspflicht ..... 9
Artikel 38 Schrift und Schmuck ..... 9
Artikel 39 Nicht zugelassene Materialien ..... 9
Artikel 40 Masse der Grabmäler ..... 9
Artikel 41 Setzen der Grabmäler ..... 10
Artikel 42 Unterhalt ..... 10
Artikel 43 Haftung ..... 10

**8 BEPFLANZUNG ..... 11**

Artikel 44 Allgemeines ..... 11
Artikel 45 Grabunterhalt ..... 11

**9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....11**

Artikel 46 Strafbestimmungen .....11
Artikel 47 Rechtsmittel .....11
Artikel 48 Inkraftsetzung .....11

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1 Grundlagen

Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden.

## Artikel 2 Friedhofvorsteher/in

Der/Die Friedhofvorsteher/in untersteht dem Gemeinderat. Er/Sie ist für die Leitung des gesamten Bestattungswesens (Bestattungsamt) und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof zuständig.

Der/Die Friedhofvorsteher/in trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Er/Sie besorgt die Rechnungstellung über das Bestattungswesen und die Grabbepflanzung (Grabfonds).

## Artikel 3 Friedhofgärtner/in

Der/Die Friedhofgärtner/in wird durch den Gemeinderat mittels Vertrag angestellt.

Er/Sie sorgt mit seinem/ihrem Personal für

a) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
b) die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber
c) die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen
d) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Für seine/ihre Stellvertretung hat der/die Friedhofgärtner/in selbst zu sorgen.

## Artikel 4 Sarglieferungen und Leichentransporte

Der Gemeinderat schliesst mit einem Bestattungsunternehmen einen Vertrag für die Sarglieferungen und Leichentransporte ab.

# 2 BESTATTUNGSORDNUNG

## Artikel 5 Bestattungen / Urnenbeisetzungen

Der Friedhof dient der Bestattung von Einwohner/innen der Gemeinde Zell.

## Artikel 6 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Zell wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des/der Friedhofvorsteher/in. Eine Bewilligung wird nur erteilt, bei Bürger/innen der Gemeinde Zell oder sofern zum Zeitpunkt des Todes nahestehende Verwandte in der Gemeinde Zell wohnhaft sind oder eine lebenslängliche besondere Beziehung zur Gemeinde Zell nachgewiesen werden kann.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Sämtliche aus der Bestattung hervorgehenden Kosten inkl. die Grabplatzgebühr sind an die Gemeinde Zell zu entrichten. Für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ist ein Grabpflegefonds gemäss Art. 45 zu errichten.

**Artikel 7 Auswärtige Bestattungen von Einwohner/innen**

Für auswärtige Bestattungen von Einwohner/innen werden maximal die Pauschalkosten gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

**Artikel 8 Aufbahrung**

Bei einer Erdbestattung werden die Verstorbenen bis zur Beisetzung im Katafalk des Friedhofgebäudes Kollbrunn aufgebahrt.

Den Angehörigen wird zum uneingeschränkten Besuch des/der Verstorbenen ein Schlüssel abgegeben.

**Artikel 9 Leistungen der Gemeinde**

Bei der Bestattung eines/einer Einwohner/in übernimmt die Gemeinde Zell folgende Leistungen:

a) die Leichenschau
b) die Bereitstellung eines einfachen Sarges
c) das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend- oder Feiertagszuschlag
d) der Leichentransport von der Gemeinde Zell zu den Friedhöfen Kollbrunn oder Zell bzw. zum Krematorium Rosenberg; ausserhalb der Gemeinde Zell werden nur Leichentransporte von den Altersheimen des Altersheim-Zweckverbandes Tösstal und vom Kantonsspital Winterthur übernommen
e) das Aufbahren der Verstorbenen im Katafalk oder im Krematorium
f) die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
g) das Bereitstellen eines Grabplatzes
h) das Öffnen und Zudecken des Grabes
i) die Bezeichnung der Grabstätte (provisorische Grabtafel)

Bei einer Kremation eines/einer Einwohner/in übernimmt die Gemeinde Zell zusätzlich die Kosten für:

a) die Kremation
b) eine einfache Urne
c) den Urnentransport vom Krematorium Winterthur zum Friedhof Kollbrunn oder Zell

**Artikel 10 Wahl der Bestattungsart**

Für die Wahl der ortsüblichen Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der/des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.

Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt die kantonale Verordnung über die Bestattungen.

**Artikel 11 Regelung der Bestattung und Abdankung**

Die Einzelheiten der Bestattung und Abdankung sind durch die Angehörigen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufes zu vereinbaren. Inbesondere sind die Wartefristen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen einzuhalten.

**Artikel 12 Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen und den ortsüblichen Freitagen, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt.

### Artikel 13 Ort der Abdankung

Wird eine Abdankung ausserhalb einer der Kirchen gewünscht, steht auf Wunsch und zu Lasten der Angehörigen die Abdankungshalle Kollbrunn zur Verfügung.

## 3 FRIEDHOF

### Artikel 14 Eigentumsrechte

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Zell.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Zell. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

### Artikel 15 Aufsicht und Betrieb

Der Friedhof steht unter der Aufsicht des/der Friedhofvorsteher/in, der gemeinsam mit dem/der Friedhofgärtner/in für den ordnungsgemässen Unterhalt und einen würdigen Betrieb zu sorgen hat. Alle Besucher/innen sind verpflichtet, auf dem Friedhofareal Ordnung einzuhalten.

### Artikel 16 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Ausnahmen sind erlaubt, wenn sie die Gräber der Angehörigen besuchen wollen.

### Artikel 17 Tiere

Tiere dürfen nicht auf die Friedhöfe mitgenommen werden.

## 4 GRÄBER

### Artikel 18 Gräberplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Gräberplan. Der/Die Friedhofgärtner/in und der/die Friedhofvorsteher/in sind für die Einhaltung verantwortlich.

### Artikel 19 Einteilung

Die Friedhöfe der Gemeinde Zell weisen folgende Einteilungen auf:

a) EG: Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 3 Urnen ist möglich.
b) KG: Gräber für Kinder unter 12 Jahren.
c) UG: Urnengräber. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist möglich.
d) FG: Familiengräber für die Beisetzung von bis zu 2 Särgen und 8 Urnen.
e) Gemeinschaftsgrab Kollbrunn: Namenlose Urnenbeisetzung. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres auf der Schrifttafel.
f) Gemeinschaftsgrab Zell: Namenlose Aschenbeisetzung. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres auf der Schrifttafel.

**Artikel 20 Gräbermasse**

Die einzelnen Gräber weisen die folgenden Masse auf:

| | Länge | Breite | Tiefe |
|---|---|---|---|
| | | | |
| EG | 180 - 200 cm | 80 cm | 160 cm |
| KG | 140 - 170 cm | 70 cm | 140 cm |
| UG | 100 cm | 70 - 100 cm | 80 - 120 cm |
| FG | 200 cm | 200 cm | 160 cm |

**Artikel 21 Bezeichnung des Grabes**

Jedes Grab erhält eine Bezeichnung (provisorische Grabtafel). Es wird mit dem amtlichen Namen des/der Verstorbenen und seinem/ihrem Geburts- und Sterbejahr bezeichnet.

**Artikel 22 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des/der Friedhofvorsteher/in können Urnen auch in bestehende Erdbestattungsgräber von Angehörigen beigesetzt werden. Es sind jedoch höchstens 3 Urnen pro Grab zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit 3 Urnen belegt werden.

Die Ruhezeit des Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte in der Regel keine Urnenbeisetzung mehr stattfinden.

**Artikel 23 Exhumierung von Leichen**

Für die Exhumierung von im Friedhof beigesetzten Leichen und Urnen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt der Gemeinderat. Sämtliche anfallende Kosten werden dem/der Gesuchsteller/in verrechnet. Ausnahmen bilden amtlich angeordnete Exhumierungen.

**Artikel 24 Ruhezeit der Gräber**

Alle Gräber dürfen nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden. Vereinbarungen über die Familiengräber sind in den Artikeln 26 bis 28 geregelt.

**Artikel 25 Räumung**

Nach Ablauf der in Artikel 24 festgesetzten Ruhezeit kann der/die Friedhofvorsteher/in die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan frühzeitig bekannt zu geben und die Hinterbliebenen, wenn möglich, schriftlich zu benachrichtigen. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Grabschmuck und allfällige Grabmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt der/die Friedhofvorsteher/in die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

## 5 FAMILIENGRÄBER

**Artikel 26 Allgemeines**

Auf den Friedhöfen können separate Plätze für Familiengräber ausgeschieden werden.

Familiengräber können gegen Vorauszahlung einer Gebühr, welche im Gebührenreglement der Gemeinde Zell festgesetzt ist, für eine bestimmte Benützungsdauer abgegeben werden. Dieses Benützerrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Die Benützungsdauer wird in einem

separaten Vertrag je nach Familienverhältnissen festgelegt. Sie beträgt 60 Jahre. Sie kann jedoch mit Genehmigung des/der Friedhofvorsteher/in gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

Die Gemeinde Zell kann bei fehlendem Unterhalt nach unbenutztem Fristablauf zur Unterhaltsaufforderung über die Grabstätte verfügen.

**Artikel 27 Grösse**

Familiengräber haben in der Regel eine Grösse von 4m$^2$. Es können maximal 2 Särge und 8 Urnen beigesetzt werden. Die Gestaltung des Grabmals wird in den Artikeln 36 bis 43 geregelt.

**Artikel 28 Auswärtige**

Auswärtige Bewerber/innen von Familiengräbern haben für die Sicherstellung des Grabunterhaltes einen Vertrag gemäss Artikel 45 abzuschliessen.

## 6 GEMEINSCHAFTSGRAB

**Artikel 29 Bestattungsart**

Für die Beisetzung in ein Gemeinschaftsgrab ist die Kremation als Bestattungsart zwingend. Im Friedhof Kollbrunn wird die Urne, im Friedhof Zell nur die Asche beigesetzt.

**Artikel 30 Ruhefrist**

Es besteht keine festgelegte Ruhefrist. Eine spätere Umbettung der Asche oder Urne ist nicht möglich.

**Artikel 31 Urne**

Es werden ausschliesslich Tonurnen verwendet.

**Artikel 32 Grabschmuck**

Trauergebinde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes niedergelegt werden. Verwelkte Kränze und Blumenschmuck werden vom/von der Friedhofgärtner/in entfernt.

**Artikel 33 Beschriftung**

Auf Wunsch kann auf einer Namenstafel neben dem Gemeinschaftsgrab der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die Grösse und die Schrift sind vorgegeben. Die Kosten sind in der einmaligen Gebühr inbegriffen.

**Artikel 34 Bepflanzung**

Die Gemeinschaftsgräber sind begrünte, mit einer schlichten Bepflanzung versehene Flächen. Die Gemeinde Zell und der/die Friedhofgärtner/in sind für den Unterhalt und die Bepflanzung zuständig.

**Artikel 35 Kosten und Unterhalt**

Für die Bestattung und den Unterhalt wird eine einmalige Gebühr gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Zell verlangt.

## 7 GRABMÄLER

### Artikel 36 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den/die Verstorbene/n wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Ästhetik entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze zugelassen.

Sofern die Angehörigen kein Grabmal anbringen, bezeichnet die Politische Gemeinde Zell das Grab mit einer Erkennungstafel und einem Metallkreuz.

### Artikel 37 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des/der Friedhofvorsteher/in erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Auf Verlangen sind dem/der Friedhofvorsteher/in Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des /der Erstellers/-in entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide ist Art. 47 massgebend.

### Artikel 38 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden.

### Artikel 39 Nicht zugelassene Materialien

Nicht zulässige Materialien sind: Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und Email. Das Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Der/Die Ersteller/in kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

### Artikel 40 Masse der Grabmäler

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmale schmal, niedrige Grabmale breit sein. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

| | Höhe | Breite | Tiefe |
|---|---|---|---|
| **EG** | | | |
| Stehende Grabmale | 85 - 110 cm | 40 - 50 cm | 13 - 16 cm |
| Stelenform | 110 - 120 cm | 25- 38 cm | 16 - 25 cm |
| Liegeplatte | 70 cm | 50 cm | 8 - 10 cm |
| Stein- / Holzkreuze | 100 - 120 cm | 60 - 70 cm | 13 - 16 cm |
| | | | |
| **KG** | | | |
| Stehende Grabmale | 65 - 75 cm | 30 - 40 cm | 13 - 16 cm |
| Liegeplatten | 30 cm | 40 cm | 8 - 10 cm |
| | | | |
| **UG** | | | |
| Stehende Grabmale | 80 - 90 cm | 40 - 50 cm | 13 - 16 cm |
| Stelenform | 90 - 100 cm | 25 - 38 cm | 16 - 22 cm |
| Liegeplatte | 40 cm | 50 cm | 8 - 10 cm |
| Steinkreuze | 85 - 100 cm | 50 - 60 cm | 13 - 16 cm |
| | | | |
| **FG** | | | |
| Stehendes Grabmal | max. 150 cm | max. 80% der Grab-breite | mind. 20 cm |
| Liegeplatten | max. 70 cm | max. 115 cm | mind. 15 cm |

Familiengrabmale müssen der besonderen Örtlichkeit angepasst und entsprechend gestaltet werden.

### Artikel 41 Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Ihre Oberkante muss 10 cm unter der Erdoberfläche liegen.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Der Zeitpunkt über das Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern von Grabdenkmälern ist vor Ausführung der Arbeiten mit dem/der Friedhofgärtner/in zu vereinbaren. Das Aufstellen darf nicht bei nasser Witterung und nicht während der Frostperiode erfolgen. Es ist weder an Samstagen und Sonntagen noch an gesetzlichen Feiertagen oder ortsüblichen Freitagen gestattet.

### Artikel 42 Unterhalt

Die Grabmäler bleiben Eigentum der Angehörigen. Sie sind durch die Angehörigen in guten Zustand zu halten. Bei mangelhaftem Unterhalt erfolgt durch den/die Friedhofvorsteher/in eine Unterhaltsaufforderung. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Angehörigen / Erben repariert oder entfernt werden.

### Artikel 43 Haftung

Die Gemeinde Zell übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an Grabmälern, die durch fehlerhaftes Setzen, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

## 8 BEPFLANZUNG

### Artikel 44 Allgemeines

Die Bepflanzung der einzelnen Gräber (EG, UG und Gemeinschaftsgräber) wird dem/der Friedhofgärtner/in übertragen. Diese/r stellt aufgrund des/der Friedhofvorsteher/in genehmigten Tarifes Rechnung an die Angehörigen.

Die Bepflanzung der Familiengräber und der Kindergräber kann von den Angehörigen vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht.

Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet. Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofscharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.

Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden vom/von der Friedhofgärtner/in zurückgeschnitten oder entfernt.

### Artikel 45 Grabunterhalt

Zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung der Gräber während der Dauer der Ruhezeit kann bei der Gemeindeverwaltung ein Grabfonds angelegt werden. Dazu wird mit der Gemeinde Zell ein Vertrag abgeschlossen. Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Zell geregelt. Die Gebühr muss vorgängig in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde einbezahlt werden.

Vernachlässigte Kinder- bzw. Familiengräber werden von der Gemeinde Zell in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten sind gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung von den Auftraggebern, mangels solcher von den Erbberechtigten, einzufordern.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 46 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Gemeinderates werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

### Artikel 47 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der/des Friedhofvorsteher/in kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekurriert werden.

Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

### Artikel 48 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2007 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Friedhofverordnung vom 4. Dezember 1998 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 12. Juli 2007 (GRB Nr. 288/2007)

---

**GEMEINDERAT ZELL**

| | |
|---|---|
| Ernst Huggler | Andreas Meyer |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |